



Pet 3-19-11-8206-012494

23560 Lübeck

Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, dass Gerichtsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer sowohl in der Sozialgerichtsbarkeit als auch generell vor allen Gerichten bei Klageabweisung gerichtskostenfrei werden.

Die Petentin führt aus, dass Ziel einer Entschädigungsklage sei, Beteiligten eines Gerichtsverfahrens für den Fall einer unangemessenen langen Verfahrensdauer das Recht auf finanzielle Entschädigung einzuräumen. Das Landessozialgericht habe einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Durchführung einer Entschädigungsklage mangels Aussicht auf Erfolg abgewiesen. In der Folge sollten die Gerichtskosten in Höhe von 644 Euro durch die Prozessbeteiligte selbst zu tragen sein, wenn eine Entschädigungsklage erhoben würde. Bei Rücknahme der Klage hätten sich die Gerichtskosten auf die Hälfte reduziert. Es sei ungerecht, dass Prozessbeteiligte eines überlangen Gerichtsverfahrens Kosten auferlegt würden. Schließlich sei das Sozialgerichtsverfahren kostenfrei und berücksichtigt werden müsse, dass ein überlanges Verfahren erheblich viel Zeit und Nerven koste. Vor diesem Hintergrund sollten auch keine finanziellen Belastungen für den Kläger entstehen, wenn ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen werde, um auf Entschädigung zu klagen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.



Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 189 Mitunterzeichner an und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 183 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) herrscht im sozialgerichtlichen Verfahren für den Personenkreis der Versicherten, Leistungsempfänger und behinderten Menschen Kostenfreiheit. Durch den Wegfall des Kostenrisikos wird für diesen Personenkreis die gerichtliche Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche, die oft existenzsichernd sind, erleichtert. Dabei sind Kosten im Sinne des § 183 SGG Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen). Nur von diesen Kosten ist der in § 183 Satz 1 SGG genannte Personenkreis befreit. Die außergerichtlichen Kosten, zu denen insbesondere die Anwaltskosten gehören, müssen auch die Angehörigen der in § 183 Satz 1 SGG genannten Personengruppe grundsätzlich selbst tragen. Hierbei ist berücksichtigen, dass bedürftige Parteien – auch in Gerichtsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer – bei Aussicht auf Erfolg grundsätzlich die Möglichkeit haben, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG), das am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, ist eine Verzögerungsrüge und ein daran anknüpfender Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren eingeführt worden. Nach § 198 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. In § 12 a des Gerichtskostengesetzes (GKG) ist geregelt, dass der für Zivilverfahren geltende § 12 Absatz 1 GKG in allen Gerichtsbarkeiten entsprechend anzuwenden ist, wonach die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden soll. Ein Kläger hat daher grundsätzlich einen Gerichtskostenvorschuss zu leisten, ehe sein Verfahren durchgeführt wird.



Ein kostenfreier Zugang zu den Gerichten bei den Entschädigungsansprüchen durch die Befreiung von den Gerichtskosten ist weder generell noch in den einzelnen Gerichtsbarkeiten gerechtfertigt. Kläger, die Entschädigungsansprüche wegen überlanger sozialgerichtlicher Verfahren geltend machen, sollen hinsichtlich der Kosten nicht anders behandelt werden als Kläger, die in anderen gerichtlichen Verfahren, z. B. in Zivilprozessen oder in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Verzögerungen hinnehmen mussten, und deswegen Entschädigungsansprüche geltend machen. Der Entschädigungsanspruch ist, auch wenn die Klage vor dem Gericht einer Fachgerichtsbarkeit erhoben wird, vergleichbar mit einem Schadenersatzanspruch, der in einem gebührenpflichtigen Zivilprozess geltend zu machen ist. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, die Durchführung von Entschädigungsverfahren in allen Gerichtsbarkeiten von einer Vorauszahlung der anfallenden Gerichtsgebühren abhängig zu machen und bei Unterliegen die Gerichtskosten aufzuerlegen. Soweit die Petentin vorträgt, dass das gerichtliche Verfahren kostenfrei sein sollte, weil man durch die langjährigen Prozessführungen ohnehin geschädigt sei, ist darauf hinzuweisen, dass ein Kläger im Fall des Obsiegens grundsätzlich von dem oder der Beklagten die Erstattung der ihm entstandenen Kosten verlangen kann. Auch wird durch die Eröffnung des Sozialrechtswegs für diese Streitigkeiten unter anderem sichergestellt, dass das Sozialprozessrecht mit dem Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Damit wird den besonderen Interessen der Kläger, die wegen verzögerter sozialgerichtlicher Verfahren Entschädigungsansprüche einklagen, ausreichend Rechnung getragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass wie bereits oben angeführt, bedürftige Parteien die Möglichkeit haben, auch in Gerichtsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen vermag der Petitionsausschusses keine schutzwürdigen Interessen oder Gründe erkennen, die rechtfertigen, dass die Gerichtskosten bei einer Abweisung einer Klage, die nicht zulässig und/oder begründet war, aus Steuermitteln getragen werden sollte. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.